

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/3120, 18/3251 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Dr. Dietmar Bartsch, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/3145 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

A. Problem

Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Opfern der politischen Verfolgung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Seit dem 1. September 2007 erhalten Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen SBZ und der DDR nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) eine monatliche Zuwendung in Höhe von bis zu 250 Euro, wenn sie eine mit den wesentlichen Grundsätzen der freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 180 Tagen erlitten haben und in ihrer wirtschaftlichen Lage beeinträchtigt sind (sogenannte Opferrente). Seit dem 31. Dezember 2003 erhalten Personen, die in der ehemaligen SBZ und DDR politisch verfolgt wurden, nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) monatliche Ausgleichsleistungen in Höhe von 184 Euro und als Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung 123 Euro, wenn sie verfolgungsbedingt weder ihren ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten

noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnten und in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Die Beträge sollen durch die Gesetzesänderung erhöht werden.

Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. sieht eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vor sowie die Streichung der Befristung der Antragstellung. Außerdem sollen die Betroffenen eine Ausgleichsleistung unabhängig von ihrem Einkommen erhalten. Für den Leistungsanspruch soll keine Mindesthaftdauer mehr festgelegt sein. Der Gesetzentwurf sieht außerdem Beweiserleichterungen für die Betroffenen vor.

B. Lösung

Buchstabe a

Annahme in geänderter Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, dass für die Umstellung der laufenden Zahlungsfälle kein Antrag der Leistungsberechtigten erforderlich sein, sondern eine Berücksichtigung von Amts wegen erfolgen soll.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3120, 18/3251 in geänderter Fassung.

Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3145 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Buchstabe c

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs.

Buchstabe c

Ablehnung der Entschließung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3120, 18/3251 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
 2. Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Führt eine Änderung dieses Gesetzes zu einer Änderung laufend gewährter Leistungen nach Absatz 1, sind diese von Amts wegen neu festzustellen. Von einer förmlichen Bescheiderteilung kann abgesehen werden; ausgenommen hiervon sind Fälle nach Absatz 3.“
2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „184“ durch die Angabe „214“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „123“ durch die Angabe „153“ ersetzt.
 2. Dem § 25 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Führt eine Änderung dieses Gesetzes zu einer Änderung laufend gewährter Ausgleichsleistungen nach § 8 Absatz 1, sind diese von Amts wegen neu festzustellen. Von einer förmlichen Bescheiderteilung kann abgesehen werden; ausgenommen hiervon sind Fälle nach § 8 Absatz 4.“
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3145 abzulehnen;

c) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

25 Jahre liegt der Mauerfall zurück. Am 9. November 1989 begann der Anfang vom Ende der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Gemeinsam mit der Wiedervereinigung war der Mauerfall eine der historischen Sternstunden der Bundesrepublik Deutschland. Viele mutige Menschen, die sich dem SED-Regime aktiv widersetzt haben und dafür mit Unterdrückung und Verfolgung bestraft wurden, mussten diesen Einsatz mit ihrem Leben, ihrer Freiheit oder ihrer Gesundheit bezahlen.

Die damaligen Ereignisse wirken bis heute – ein Vierteljahrhundert nach dem Fall der Mauer – fort. Das Schicksal der SED-Opfer ist somit nicht nur ein Teil unserer Geschichte, sondern auch ein Teil unserer Gegenwart.

Aus diesem Grund führte der Gesetzgeber 1992 auf Grundlage von Artikel 17 des Einigungsvertrages die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze ein. Mit dem ersten und zweiten Unrechtsbereinigungsgesetz wurden die strafrechtlichen (StrRehaG), verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) und beruflichen (BerRehaG) Rehabilitierungsgesetze beschlossen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüÙt, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR dem breiten fraktionsübergreifenden Willen des Deutschen Bundestages nachkommt, die Opferrente für die politischen Häftlinge der ehemaligen DDR zu erhöhen und die Erhöhung auch auf eine soziale Ausgleichsleistung für Opfer beruflicher Verfolgung überträgt. Gerade vor dem historischen Hintergrund des 25. Jahrestages des Falls der Berliner Mauer ist es der richtige Zeitpunkt, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das die wirtschaftliche Situation der Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR verbessert und zugleich dazu beiträgt, den Einsatz jener Menschen, die sich als Vorkämpfer für Freiheit, Demokratie und ein vereinigtes Deutschland gegen das System aufgelehnt haben und die deshalb Zwangsmaßnahmen erdulden mussten, stärker zu würdigen.

In diesem Zusammenhang zollt der Deutsche Bundestag aber auch all jenen Respekt und Anerkennung, die im Rahmen von Opferverbänden, von Stiftungen oder als Beauftragte in den Ländern die Opfer der SED-Diktatur über ihre Rechte informieren und sie stark machen, diese Rechte auch vor Behörden und Gerichten durchzusetzen. Diesen vielen Helfern gebührt Dank für ihr Engagement, die oftmals traumatisierten politischen Häftlinge in dieser Weise zu unterstützen.

Der Deutsche Bundestag appelliert an die Bundesregierung, in dem Bemühen um einen einheitlichen Gesetzesvollzug nicht nachzulassen und den intensiven Austausch zwischen Bund und Ländern mit der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit fortzusetzen. Ziel muss es sein, die Mitarbeiter in den Vollzugsbehörden noch stärker für die Schicksale von SED-Opfern zu sensibilisieren. Der Deutsche Bundestag hält es in diesem Zusammenhang für erforderlich, darauf hinzuweisen, dass alle gesetzlichen Möglichkeiten, die die Rehabilitierungsgesetze vorsehen, genutzt werden, um die Betroffenen zu hören und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Antrag oder ihr Anliegen, soweit sie es wünschen, auch mündlich vorzutragen.

Der Deutsche Bundestag nimmt die von den Betroffenen und ihren Verbänden geübte Kritik an der Praxis der Begutachtung im Rahmen der Verfahren auf Anerkennung von Haftfolgeschäden durch die Versorgungsverwaltung

gen der Länder ernst. Er stellt aber auch fest, dass das Verfahren ausschließlich den Ländern obliegt und begrüßt deshalb die Anstrengungen der Bundesregierung, zu einem einheitlichen Verwaltungsvollzug, der die Lebensgeschichte der Opfer kenntnisreich einbezieht, bundesweit beizutragen. Zu nennen sind hier insbesondere die versorgungsmedizinischen Fortbildungstagungen für die ärztlichen Gutachter der Länder-Versorgungsverwaltungen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig jedes Jahr durchführt. Auf der Ende Oktober 2014 durchgeführten Veranstaltung standen u. a. Fragen der Begutachtung von Trauma – Folgeschäden auf der Tagesordnung.

Der Deutsche Bundestag erkennt darüber hinaus an, dass vielen Betroffenen die Aufarbeitung ihrer politischen Verfolgung schwer fällt. Es kann mitunter Jahrzehnte dauern, bis sie sich dazu entschließen, ihre Vergangenheit zu bewältigen. Der Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2019 möglich.

III. Der Deutsche Bundestag beschließt, die Bundesregierung aufzufordern,

1. darauf hinzuwirken, dass die Länder im Rahmen der Rehabilitierungsgesetze den Antragstellern auf eigenen Wunsch mündliche Anhörungen einräumen;
2. auch zukünftig die Kräfte und Ideen von Bund und Ländern im Interesse von haftgeschädigten SED-Opfern zu bündeln. In diesem Zusammenhang sollte auch der Vorschlag des Landes Thüringen geprüft werden, dass die Länder einen „Gutachterpool“ einrichten, in dem besonders geschulte und zertifizierte Gutachter erfasst sind, die die Spezifik der Haftfolgeschäden ehemaliger politischer Häftlinge kennen und sowohl die notwendige Sachkenntnis im Umgang mit traumatisierten SED-Opfern als auch die Kenntnis vom Repressionssystem in der SBZ/DDR haben;
3. rechtzeitig in Abstimmung mit den Ländern zu prüfen, ob die Frist nach § 7 Absatz 1 StrRehaG im Interesse der Opfer ganz gestrichen werden kann.“

Berlin, den 3. Dezember 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Stefan Heck
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Stefan Heck, Dr. Matthias Bartke, Halina Wawzyniak und Katja Keul

I. Überweisung

Zu den Buchstaben a und b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksachen 18/3120, 18/3251 und 18/3145** in seiner 67. Sitzung am 14. November 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen. Ferner hat er die Vorlagen zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/3120, 18/3251 und 18/3145 in seiner 31. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten. Er empfiehlt einstimmig, die Vorlage auf Drucksachen 18/3120, 18/3251 anzunehmen und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage auf Drucksache 18/3145 abzulehnen.

Zu den Buchstaben a bis c

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/3120, 18/3251 und 18/3145 in seiner 32. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten. Er empfiehlt die einvernehmliche Zustimmung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3120, 18/3251 in der durch Ausschussdrucksache 18(8)1822 geänderten Fassung. Darüber hinaus hat der Haushaltsausschuss die Entschliebung auf Ausschussdrucksache 18(8)1823 mit dem gleichen Stimmverhältnis angenommen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage auf Drucksache 18/3145 abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/3120, 18/3251 in seiner 30. Sitzung am 5. November 2014 sowie in seiner 33. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme der Vorlage in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht und zuvor einstimmig angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/3145 in seiner 33. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschliebung, die die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben.

Zu den Buchstaben a bis c

Die **Bundesregierung** erläuterte die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 18/3120, 18/3251.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass im Laufe der Beratungen, insbesondere durch ein erweitertes Berichterstattergespräch, zahlreiche Vorschläge von Personen unterbreitet worden seien, die mit der Aufarbeitung des SED-Unrechts in unterschiedlichen Funktionen befasst seien. Eine ganze Reihe dieser Vorschläge seien in die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Entschließung aufgenommen worden. Eine Aufnahme in den Gesetzentwurf selbst habe man erwogen, aber nicht umgesetzt, um den Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2015 nicht zu gefährden. Hinzu komme, dass der Bund nicht überall allein entscheiden könne, sondern auf Abstimmungen mit dem Bundesrat und den Landesregierungen angewiesen sei. Drei Punkte der Entschließung seien als wesentlich zu nennen: Die Möglichkeit der Anhörung von Betroffenen, die Einrichtung eines Gutachterpools zur Sicherung der Verfahrensqualität in allen Ländern sowie die mögliche Streichung der jetzt noch vorgesehenen Frist für die Antragstellung bis zum 31. Dezember 2019. Die Modifizierungen durch den Änderungsantrag betreffen das Verwaltungsverfahren und stellten sicher, dass die Erhöhung der jeweiligen Leistung ab Januar 2015 von Amts wegen erfolge.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen an und ergänzte, dass die Ausführungen der Personen, die sich mit der Aufarbeitung des SED-Unrechts und der Beratung von Betroffenen beschäftigten, im erweiterten Berichterstattergespräch sehr beeindruckend und überzeugend gewesen seien, so dass die Umsetzung der Anregungen in einer Entschließung vorgenommen worden sei. Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18/3145 merkte die Fraktion der SPD an, dass die Ratio der bisherigen Regelungen darin liege, Menschen zu würdigen und zu unterstützen, die aufgrund einer Haft in der ehemaligen DDR wirtschaftlich nicht mehr zurechtgekommen seien. Die Abschaffung der 180-Tages-Frist sei ebenfalls nicht zu unterstützen, da längere Haftzeiten erheblichere Auswirkungen haben könnten; praktische Probleme bei der Anwendung von Fristen seien nie gänzlich zu vermeiden. Der von der Fraktion DIE LINKE. geforderten Beweislastumkehr entspreche man im Grunde durch die Handlungsanregungen in der Entschließung, etwa den Gutachterpool.

Grundsätzliche Zustimmung zu allen Vorlagen signalisierte die **Fraktion DIE LINKE**. Sie betonte aber, dass die in ihrem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge auf originäre Forderungen von Opferverbänden zurückgingen. Dies gelte für die Zahlung einer Entschädigung ab dem ersten Tag der Haft sowie für die Unbeachtlichkeit der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen. Das Engagement für Bürgerrechte und Freiheit in der SED-Diktatur müsse unabhängig von der konkreten Einkommenssituation der Betroffenen anerkannt werden. Außerdem bitte die Fraktion darum, das Thema Aufarbeitung des SED-Unrechts nicht nach der Beschlussfassung im Plenum beiseite zu legen, sondern möglichen weiteren Änderungsbedarf zu diskutieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich diesen Ausführungen an und betonte, dass insbesondere das erweiterte Berichterstattergespräch auch weitergehenden Handlungsbedarf deutlich gemacht habe. Die Forderung nach einer Abkoppelung der Leistungen von der Bedürftigkeit sei in jedem Fall zu unterstützen und damit dem Grunde nach eine Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten. Die im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. vorgesehene Einbeziehung des weiteren Personenkreises, der nach § 249 StGB der DDR während der Weltfestspiele der Jugend und Studenten im Jahr 1973 verurteilt worden sei, überzeuge indes nicht restlos. Weitere Forderungen seien Gegenstand einer Entschließung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ins Plenum eingebracht werde. Im Übrigen stimme man dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie den Änderungsanträgen zu, weil die Erhöhung der Beträge wichtig sei für die Betroffenen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Buchstabe a

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksachen 18/3120, 18/3251 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Neufassung des Artikels 1)

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 2

Der mit der neuen Nummer 2 angefügte Satz 2 stellt klar, dass für die Umstellung der laufenden Zahlfälle auf die ab 1. Januar 2015 geltende Leistungshöhe kein Antrag der Leistungsberechtigten notwendig ist, sondern die Berücksichtigung von Amts wegen erfolgt. Der angefügte Satz 3 enthält eine verwaltungsvereinfachende Verfah-

rensregelung, die es den Leistungsträgern ermöglicht, bei der Umstellung der laufenden Zahlfälle auf die Versendung von förmlichen Bescheiden zu verzichten. Die Leistungsträger können die Leistungsberechtigten in geeigneter Form über die Erhöhung des bisherigen Zahlbetrages (zum Beispiel mit einem Hinweis bei der erstmaligen neuen Zahlungsanweisung) informieren. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 90 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes. In den Fällen, in denen wegen zu berücksichtigenden Einkommens bisher ein Differenzbetrag gezahlt wird, muss die Leistungshöhe durch einen förmlichen Bescheid neu festgesetzt werden.

Zu Nummer 2 (Neufassung des Artikels 2)

Zu Artikel 2 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 2

Der mit der neuen Nummer 2 angefügte Satz 2 stellt klar, dass für die Umstellung der laufenden Zahlfälle auf die ab 1. Januar 2015 geltende Leistungshöhe kein Antrag der Leistungsberechtigten notwendig ist, sondern die Berücksichtigung von Amts wegen erfolgt. Der angefügte Satz 3 enthält eine verwaltungsvereinfachende Verfahrensregelung, die es den Leistungsträgern ermöglicht, bei der Umstellung der laufenden Zahlfälle auf die Versendung von förmlichen Bescheiden zu verzichten. Die Leistungsträger können die Leistungsberechtigten in geeigneter Form über die Erhöhung des bisherigen Zahlbetrages (zum Beispiel mit einem Hinweis bei der erstmaligen neuen Zahlungsanweisung) informieren. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 90 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes. In den Fällen, in denen wegen zu berücksichtigenden Einkommens bisher ein Differenzbetrag gezahlt wird, muss die Leistungshöhe durch einen förmlichen Bescheid neu festgesetzt werden.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Dr. Stefan Heck
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin